



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-0067  
erstellt am: 13.05.2016

Abteilung: Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien  
Verfasser/in: Buhlmann, Katharina  
Futterer, Melanie  
Aktenzeichen: L-1/5-R

### **Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	23.05.2016	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	01.06.2016	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	06.06.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag erlässt die beiliegende neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch. Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 15.12.2014 außer Kraft.“

#### **Erläuterung:**

In seiner Sitzung am 15.12.2014 hat der Kreistag den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen (Vorlage 17-1489).

Seit dem Inkrafttreten dieser Satzung haben sich verschiedenartige Änderungen sowohl hinsichtlich der Anzahl und Struktur der Schlachtbetriebe im Kreisgebiet als auch in tarifrechtlicher Hinsicht ergeben, die eine Neufassung dieser Satzung erforderlich machen.

Da der Kreis Bergstraße sowohl aufgrund des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) als auch im Hinblick auf seine Eigenschaft als Schutzschirmkommune verpflichtet ist, die im Bereich der Fleischhygiene entstehenden Gebühren kostendeckend zu erheben, musste die bisherige Satzung auf der Grundlage einer neuen Kalkulation den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Daraus resultierte u. a. eine verstärkte Kostenlast für mittelständische Betriebe. Dies ist jedoch erforderlich und gerechtfertigt, da im Rahmen der gegenständlichen Satzungsänderung die tatsächlich entstehenden Kosten ursachengerecht berechnet werden.

Die neue Satzungs- bzw. Gebührenstruktur wurde vom bisherigen Stückvergütungsmodell für einzelne Gebährentatbestände auf ein Zeitvergütungsmodell umgestellt. Dies entspricht der Struktur des in diesem Bereich maßgeblichen Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung). Da ca. 95% der Kosten, die dem Kreis im Rahmen der Fleischhygiene entstehen, Personalkosten sind und sich demnach aus dem TV-Fleischuntersuchung direkt ergeben, führt dieser Strukturenwechsel auch zu mehr Transparenz und Vereinfachung.

Die Änderungen des Tarifvertrages aus dem Jahr 2016 wurden bereits in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

**Anlagen:**

Frischfleischkostensatzung

Anlage Frischfleischkostensatzung